

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Sevim Dağdelen, Lutz Heilmann, Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/6562, 16/9643 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Institut der Sicherungsverwahrung als einschneidendste Maßregel des Strafrechts ist rechtspolitisch, verfassungs- und völkerrechtlich höchst umstritten, weil es das lebenslange Wegsperrn eines Menschen ohne Schuldgrundlage ermöglicht. Unabhängig hiervon ist in den letzten Jahren eine wahre Gesetzesflut in diesem Bereich zu verzeichnen. So wurde 1998 die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung auf bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfasste Fallgruppen erstreckt und die bis dahin bei der ersten Anordnung zeitlich grundsätzlich auf 10 Jahre befristete Maßregel durch Streichung der Höchstfrist – auch rückwirkend – in eine potentiell lebenslange Freiheitsentziehung verändert. 2002 wurde die Möglichkeit der Anordnung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung eingeführt (§ 66a des Strafgesetzbuches – StGB). Seit 2004 ist die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auch dann möglich, wenn im Urteil kein entsprechender Vorbehalt enthalten ist (§ 66b StGB). Ebenfalls im Jahr 2004 wurden die vorbehaltenen und die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Heranwachsende eingeführt und letztere genauso wie die nachträgliche Sicherungsverwahrung gegenüber Erwachsenen im Jahr 2007 noch weiter verschärft. Den vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung stellt der von der Bundesregierung am 4. Oktober 2007 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (Bundestagsdrucksache 16/6562) dar. Damit werden die überaus komplizierten, auch für professionelle Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender kaum verständlichen Regelungen über die Sicherungsverwahrung noch unübersichtlicher und von weiteren Wertungswidersprüchen durchzogen.

2. Den fortwährenden Ausweitungen des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung entsprechend hat auch die praktische Bedeutung der Sicherungsverwahrung seit Mitte der 90er Jahre stark zugenommen, obwohl die Verurteilungszahlen im Bereich der relevanten Schwerstkriminalität stabil oder gar

rückläufig waren. Befanden sich 1996 noch 176, 2003 306 und 2005 350 Untergebrachte in Sicherungsverwahrung (vgl. Statistisches Bundesamt Fachserie 10 Reihe 4.1), waren es zum Stichtag 31. März 2007 bereits 415 (vgl. Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/9051). Expertinnen und Experten gehen davon aus, dass sich die Sicherungsverwahrungszahlen angesichts der Verschärfungen innerhalb der nächsten Jahre noch vervielfachen werden. Sind bereits jetzt viele Justizvollzugsanstalten am Rande ihrer Aufnahmekapazitäten, verschärft sich die Vollzugssituation noch dadurch, dass die Altersunterschiede zwischen den Insassen immer weiter ansteigen. Vor allem die Neuregelungen, die Heranwachsende oder nach dem Jugendstrafrecht Verurteilte betreffen, bewirken, dass immer mehr junge Untergebrachte sich im Maßregelvollzug wiederfinden werden. Zugleich ist nach dem Wegfall der Zehnjahresbegrenzung eine größere Anzahl älterer Sicherungsverwahrter untergebracht. So waren 2006 rund 25 Prozent der Sicherungsverwahrten 60 Jahre oder älter. Damit stellt sich mehr denn je die Frage, wie es den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend gewährleistet sein soll, dass „ein Abstand zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung gewahrt bleibt, der den allein spezialpräventiven Charakter der Maßregel sowohl dem Verwahrten als auch für die Allgemeinheit deutlich macht (BVerfG in NJW 2004, 739, 744).“

3. Wie die vorangegangenen Regelungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung verkennt auch der jetzige Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht die negativen Folgen der bloßen Möglichkeit einer späteren Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für die Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug. Über etwa 7 000 bis 10 000 betroffenen Gefangenen im Erwachsenenvollzug und mehr als 200 Betroffenen im Jugendstrafvollzug, die die formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung erfüllen, schwebt das Damoklesschwert der möglichen Anordnung. Die Strafvollzugsinsassen können keine eigene Lebensplanung entwerfen, da sie nicht wissen, ob und wann sie damit rechnen können, wieder in Freiheit zu gelangen. Diese Unsicherheit wird dadurch weiter verstärkt, dass einerseits prognoserelevante negative Tatsachen aus Therapien gegen die Gefangenen verwendet werden können, andererseits der Verzicht auf eine Therapie den Betroffenen gleichfalls negativ angerechnet werden kann, die Insassen also nicht wissen, wie sie sich während des Vollzuges verhalten sollen. Endgültig unvorhersehbar wird die Entscheidung über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für die Betroffenen durch den Verzicht auf das Erfordernis neuer Tatsachen, aus denen sich die Gefährlichkeit der oder des Verurteilten ergeben muss, ausgerechnet für die besonders schutzbedürftigen jungen Gefangenen. Ausschließlich nach jugendstrafrechtlichen Verurteilungen kann nämlich kurz vor der Haftentlassung trotz vorbildlichen Vollzugsverhaltens und ohne gefährlichkeitsrelevante Feststellungen im Anlassurteil Sicherungsverwahrung aufgrund der viele Jahre zuvor in der Anlassstat hervorgetretenen Gefährlichkeit angeordnet werden. Diese Gesamtsituation erschwert einen am Resozialisierungs- oder Erziehungsgedanken ausgerichteten Strafvollzug erheblich.

4. Durch die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Landes Sachsen-Anhalt im Sommer 2005 erarbeiteten „Hinweise zur nachträglichen Sicherungsverwahrung“ und die diesbezügliche Checkliste zur Prüfung der formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung wurde diese Unsicherheit für alle Insassen, die die formellen Voraussetzungen der Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung erfüllen, institutionalisiert. Nach den Hinweisen bzw. der Checkliste erfolgt bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen regelmäßig eine Überprüfung der Gefährlichkeit der Betroffenen, obwohl der Gesetzestext aller einschlägigen Normen eigentlich ein umgekehrtes Vorgehen zwingend macht. Erst das Vorliegen von (neuen) Tatsachen,

die auf eine erhebliche Gefährlichkeit der oder des Verurteilten hindeuten, dürfte nach deren Wortlaut das Prüfungsverfahren in Gang setzen. Auch die wiederholten Äußerungen der Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, die Sicherungsverwahrung müsse „Ultima Ratio“ sein und betreffe nur eine „verschwindend geringe Zahl“ von Fällen (vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 10. März 2004 und vom 18. Juli 2007 sowie SPIEGEL ONLINE vom 18. Juli 2007), sind nur vor dem Hintergrund eines solchen Verständnisses zu erklären. In der durch die genannten Hinweise geprägten Vollzugsrealität wird jedoch die Erfüllung der formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Strafantritt in der Vollstreckungsakte mit der Folge vermerkt, dass bei Tausenden Betroffenen alle möglicherweise prognoserelevanten Auffälligkeiten aufgeklärt und gerichtsverwertbar aktenkundig gemacht werden müssen. Betroffene werden so von Anfang an stigmatisiert, einer Sonderüberwachung unterworfen und von Vollzugslockerungen weitgehend ausgenommen. Die Umkehrung der Prüfungsreihenfolge erhöht die Chance der Anordnung der Maßregel deutlich, welche dadurch tendenziell ihren Ausnahmecharakter verliert. Die unsichere Situation liefert die Insassen den Disziplinierungswünschen der Vollzugsbediensteten wie Erpressungsversuchen der Mitgefangenen aus, da jede Meldung über tatsächliches oder vermeintliches auffälliges Verhalten aus Sicht der Gefangenen zu potentiell lebenslanger Wegsperrung führen kann. Die bestehenden Unsicherheiten beschädigen das Verhältnis der Betroffenen zu Vollzugsbediensteten und Mitgefangenen gleichermaßen und beeinträchtigen darüber hinaus das gesamte Vollzugsklima.

5. Über die vorgenannten gegenüber dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht ebenfalls zutreffenden Kritikpunkte hinaus ergeben sich diesem gegenüber spezielle Bedenken. Die geplanten Vorschriften führen dazu, dass die Sicherungsverwahrung gegenüber den Betroffenen neben einer Verurteilung zu einer siebenjährigen Haftstrafe aufgrund bestimmter Delikte nur noch von der Gefährlichkeitsprognose abhängt. Weder Vorverurteilungen noch ein Hang zur Begehung erheblicher Straftaten oder neue Tatsachen, aus denen auf die Gefährlichkeit der oder des Verurteilten geschlossen werden kann, werden nach dem Gesetzentwurf als materielle Erfordernisse vorausgesetzt. Damit kommt der Kriminalprognose eine überragende Bedeutung zu, der die Prognosemethoden insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Persönlichkeitsbildung junger Menschen nicht gerecht werden. Die gängigen Rückfallprognoseinstrumentarien sind höchst mangelhaft und verwenden oft unreflektierte multifaktorielle Ansätze, bei denen unterschiedlichste Faktoren für die Entstehung von als kriminell betrachtetem Verhalten schlicht addiert werden, ohne dass die Art, das Gewicht und das Zusammenspiel dieser Faktoren angemessen berücksichtigt würden. Naturgemäß werden gesellschaftliche Faktoren der Gefährlichkeit immer den Betroffenen zugerechnet, weil sich das gesamte Maßregelkonzept auf Individuen richtet. Gerade Delikte von jungen Menschen erfolgen aber häufig aus Gruppenzusammenhängen und ihrer Dynamik heraus. Durch neuere kriminologische Studien, in denen die Entwicklung von Menschen über mehrere Lebensalter beobachtet werden konnte, wurde die Annahme widerlegt, es gäbe eine sich bereits früh entwickelnde persönlichkeitsbedingte Neigung zur Kriminalität (vgl. insbesondere die Arbeiten von Sampson und Laub, *Crime in the making* 1995, *Shared Beginning, Divergent Lives: Delinquent Boys to Age 70*, 2003). Die mit der Sicherungsverwahrung in den Blick genommene Kategorie eines persönlichkeitsbedingt gefährlichen jungen Menschen ist daher aus erfahrungswissenschaftlicher Sicht obsolet.

Unabhängig von dieser Grundsatzproblematik wird die Prognose durch die Prognosesituation im Strafvollzug noch weiter erschwert. Dieser ist eine Kunstwelt, die keine Verhaltensprognosen bezüglich des Verhaltens außerhalb ihrer

selbst erlaubt. Die im Vollzug äußerst eingeschränkten Möglichkeiten, eigene Ziele zu erreichen und die unabhängig von ihrer Berechtigung entstehende Verantwortungszuschreibung für solche Autonomiebeschränkungen an das Personal führen zu einem diesem spezifischen Ort angepassten Verhalten, das keine Schlüsse auf das Verhalten nach Aufhebung dieser Autonomiebeschränkungen zulässt. Aber auch ganz grundsätzlich ist es rechtsstaatlich inakzeptabel, die gesetzliche Möglichkeit dafür zu eröffnen, einen jungen Menschen, der als Jugendlicher eine einzige schwerwiegende Straftat begangen hat, aufgrund unsicherer Prognosen potentiell lebenslanglich wegzusperren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zeitnah eine aus Justizpraktikerinnen und Justizpraktikern, Gesellschaftswissenschaftlerinnen und Gesellschaftswissenschaftlern, Expertinnen und Experten des Straf-, Polizei- und Verfassungsrechts sowie psychiatrischen und kriminologischen Sachverständigen bestehende Kommission einzusetzen, die zunächst Feststellungen zu einem außerhalb des Schuldstrafrechts bestehenden Handlungsbedarf zum Schutz vor Wiederholungstäterinnen und Wiederholungstätern aller Altersgruppen trifft und gegebenenfalls neue Vorschläge für eine stimmige und verfassungsrechtlich unbedenkliche materiell-, verfahrens- und vollzugsrechtliche Lösung erarbeitet.

Berlin, den 18. Juni 2008

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Die Sicherungsverwahrung ist sowohl die schärfste als auch umstrittenste Sanktion des deutschen Rechts. Durch die Vielzahl von Änderungen in den letzten Jahren sind die diesbezüglichen Regelungen unübersichtlich, unnötig kompliziert und von Wertungswidersprüchen geprägt.

Der nun vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht stellt sowohl historisch als auch im internationalen Vergleich eine Neuerung dar, welche Anlass bietet, das Gesamtsystem der Sicherungsverwahrung einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen. Insoweit erscheint es geboten, eine interdisziplinäre Expertengruppe zusammenzustellen, die sich mit den theoretischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie den praktischen Bedürfnissen eines staatlichen Schutzes vor Wiederholungstätern aller Altersstufen auseinandersetzt. Eine aus Justizpraktikerinnen und Justizpraktikern, Gesellschaftswissenschaftlerinnen und Gesellschaftswissenschaftlern, Experten des Straf-, Polizei- und Verfassungsrechts sowie psychiatrischen und kriminologischen Sachverständigen bestehende Kommission erscheint geeignet, ein stimmiges und verfassungsrechtlich unbedenkliches Gesamtkonzept des gesellschaftlichen Umgangs mit schwerer Wiederholungskriminalität zu erstellen.